

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Werner (Dierstorf) und der Fraktion DIE GRÜNEN

### Rechtliche Interpretation durch den Bundesumweltminister in bezug auf die radioaktive Belastung landwirtschaftlicher Ernteprodukte

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung, daß der Umgang mit Futtermitteln oder Zusatzstoffen einer strahlenschutzrechtlichen Genehmigung entsprechend § 4 Abs. 4 der Strahlenschutzverordnung bedarf, wenn die spezifische Aktivität einen Wert von 0,37 bq/kg überschreitet?
2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung von Bundesumweltminister Dr. Wallmann bezüglich § 4 Abs. 4 der Strahlenschutzverordnung: „Kontaminationen von Gegenständen und Stoffen durch den Reaktorunfall in Tschernobyl in der Bundesrepublik Deutschland führen außerhalb bestehender betrieblicher Überwachungsbereiche bei den Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Inhabern dieser Gegenstände und Stoffe zu keinen besonderen Anzeige-, Melde-, Abgabe-, Beseitigungs- oder Schutzpflichten nach dem Atomgesetz und der Strahlenschutzverordnung.“ („Schnellbrief“ vom 18. Juni 1986)?
3. Wie lassen sich die eingetretenen Überschreitungen vieler festgelegter Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung in der Landwirtschaft (speziell in Süddeutschland, wo z. B. sehr hohe Belastungen in Heu und Silage gemessen worden sind) mit obiger Äußerung des Bundesumweltministers vereinbaren; gelten nach Meinung des Bundesumweltministers für die Gefährdung der Gesundheit von Bauern und Verbrauchern andere (wenn ja, welche) Schutzvorschriften und maximale Belastungswerte wie in der Strahlenschutzverordnung?
4. Welche Folgen ergeben sich aus der in Frage 2 zitierten Äußerung des Bundesumweltministers innerhalb bestehender Überwachungsbereiche bezüglich Anzeige-, Melde-, Abgabe-, Beseitigungs- oder Schutzpflichten nach dem Atomgesetz und der Strahlenschutzverordnung?

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die rechtliche Interpretation durch den Bundesumweltminister, die Strahlenschutzverordnung auf die aufgetretenen akuten Strahlenbelastungen in der Landwirtschaft nicht anzuwenden (und damit indirekt das Recht auf und die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen in der Landwirtschaft trotz hoher Belastungswerte zu verneinen)
  - a) in bezug auf § 1 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung, in dem der Geltungsbereich definiert wird (... Lagerung, ..., Verarbeitung, sonstige Verwendung und Beseitigung)?
  - b) In Anlage III zu § 4 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung werden die Ausnahmefälle für einen genehmigungs- und anzeigefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen festgelegt: für den Umgang mit radioaktiven Stoffen, deren spezifische Aktivität weniger als 74 reziproke Sekunden (0,002 Mikrocurie) je Gramm beträgt (das bedeutet ca. 74.000 bq/kg), und aus welchen Gründen liegt dieser Wert so extrem hoch?
6. Welche Folgerungen und Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zum Schutz der in der Landwirtschaft Beschäftigten zu ergreifen, wenn nach ihrer Ansicht eine Zusetzung im Sinne der Strahlenschutzverordnung nicht vorliegt?
7. Wie stellt sich die Bundesregierung zu einer Anwendung der Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in Bereichen, die zwar nicht zum eigentlichen Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung gehören, wo jedoch Belastungswerte erreicht werden, die die einschlägigen Grenzwerte erreichen bzw. überschreiten; wäre es zur Gleichbehandlung und um eine einheitliche Rechtslage zu gewährleisten nicht notwendig, hier Widersprüche auszuräumen?
8. Nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d Strahlenschutzverordnung ist der Umgang mit Düngemitteln oder anderen Bodenbehandlungsmitteln nicht mehr genehmigungsfrei, wenn eine künstliche radioaktive Belastung mit mehr als 10 Picocurie/Gramm vorhanden ist, welche Konsequenzen haben Bundesregierung und zuständige Landesbehörden hieraus gezogen, bzw. welche Konsequenzen werden sie hieraus ziehen? Was bedeutet dies für die Verwendung von radioaktiv belasteten Klärschlamm in der Landwirtschaft? Werden solche Schlämme trotz der daraus folgenden Dauerbelastung von Böden und Anbaufrüchten weiter auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht oder werden sie ordnungsgemäß beseitigt, und wie erfolgt diese Beseitigung im einzelnen (Deponie, Verbrennung oder was)?
9. Die Strahlenschutzgrundsätze des § 28 der Strahlenschutzverordnung verpflichten dazu, jede unnötige Strahlenexposition zu vermeiden und jede Strahlenexposition und Kontamination auch unterhalb der in dieser Verordnung festgesetzten Grenzwerte so gering wie möglich zu halten.  
Welche Konsequenzen ergeben sich aus dieser Verpflichtung für die Emissionsgrenzwerte und den Betrieb atomtechnischer

Anlagen nach der großflächigen Verseuchung durch den Super-GAU von Tschernobyl?

Wie rechtfertigt die Bundesregierung den Inhalt des § 28 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung, der den Sachverhalt, daß jede Strahlung eine Gefährdung des Organismus bedeutet, außer acht läßt und außerhalb des beruflichen Tätigkeitsfelds liegende Strahlenexpositionen (und medizinisch bedingte) nicht berücksichtigt?

Ist beabsichtigt, diesen Passus entsprechend zu ändern, daß alle Belastungen mit einbezogen werden, falls nicht, was ist die genaue Begründung dafür?

Welche Konsequenzen ergeben sich aus der radioaktiven Belastung von in der Landwirtschaft Beschäftigten, die innerhalb des beruflichen Tätigkeitsfelds liegt, im Sinne der Verordnung für den Gesundheitsschutz und die Gesundheitsvorsorge dieses Personenkreises?

10. Im 2. Kapitel des Dritten Teils der Strahlenschutzverordnung „Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor den Gefahren ionisierender Strahlen“ werden im § 44 Dosisgrenzwerte für außerbetriebliche Überwachungsbereiche angegeben, und zwar

die Ganzkörperdosis darf für keine Person 150 Millirem/a überschreiten;  
die hohen Aktivitätswerte von Silage und Heu in Süddeutschland können beim Aufenthalt in der Scheune/auf dem Silo schon pro Tag zu einer Belastung mit einer Äquivalenzdosis von 10 bis 50 Millirem pro Tag führen: die geltenden Grenzwerte werden also schon allein durch den Aufenthalt in der Scheune/auf dem Silo um ein Vielfaches überschritten (ohne Berücksichtigung anderer Belastungsquellen). Welche Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen hat die Bundesregierung bisher ergriffen, welche Maßnahmen wird sie ergreifen, um sicherzustellen, daß eine Überschreitung der geltenden Dosisgrenzwerte verhindert wird, und bei wie vielen Beschäftigten in der Landwirtschaft muß davon ausgegangen werden, daß für sie der Grenzwert erreicht oder überschritten ist?
11. Geht man von den Dosisgrenzwerten des § 45 der Strahlenschutzverordnung aus, die für Bereiche gelten, die nicht Strahlenschutzbereiche sind, wird die maximale Strahlenexposition festgeschrieben, die für die ungünstigsten Einwirkungsstellen unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Belastungspfade einschließlich der Ernährungsketten berechnet wird. Als Grenzwert für die Ganzkörperbelastung errechnen sich 30 Millirem/a, für die Belastung der Schilddrüse 90 Millirem/a.
  - a) Ist der Bundesregierung bekannt, für wie viele Personen in diesem Jahr der Grenzwert bereits erreicht bzw. überschritten ist und für wie viele Personen dies bis zum Jahresende eingetreten sein wird?

b) Können bei diesen Grenzwertüberschreitungen regionale Häufungen beobachtet werden, und wenn ja, wo liegen diese?

c) Wie erfassen Bundesregierung und zuständige Behörden die Belastungssituation, und welche Konsequenzen werden aus eventuellen Grenzwertüberschreitungen der Dosisgrenzwerte gezogen?

d) Nach welchen, vom für Reaktorsicherheit zuständigen Bundesminister festgelegten bzw. zu treffenden Annahmen und anzuwendenden Verfahren wird die Strahlenexposition der Bevölkerung bestimmt, welche Änderungen in Verfahren haben sich nach Tschernobyl ergeben, und in welcher Weise werden tatsächliche Belastungen, die weit über die durchschnittlichen Werte hinausgehen, berücksichtigt?

12. In welcher Weise wirkt die zuständige Behörde darauf hin, daß die in § 45 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung genannten Werte insgesamt nicht überschritten werden, und welchen Einfluß hat diese Verpflichtung (kein Überschreiten des Grenzwerts von 30 Millirem/a für die Ganzkörperbelastung) auf die zulässige Höhe der radioaktiven Emissionen von atomtechnischen Anlagen, da „Sofern andere Anlagen oder Einrichtungen an diesen oder anderen Standorten zur Strahlenexposition in den bezeichneten Einwirkungsstellen beitragen, (...) die zuständige Behörde darauf hinzuwirken (hat), daß die im Satz 1 genannten Werte nicht überschritten werden.“?

13. Welche Folgerungen ergeben sich nach Einschätzung der Bundesregierung aus der Verpflichtung des § 46 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung, und welche Maßnahmen und Herabsetzungen von Grenzwerten wurden beschlossen, um zu gewährleisten, daß die maximal zulässigen Aktivitätsabgaben mit Wasser und Luft so festgelegt werden, daß die Grenzwerte des § 45 der Strahlenschutzverordnung nicht überschritten werden?

14. Für welche atomtechnischen Anlagen der Bundesrepublik Deutschland wurden oder werden die Grenzwerte für die Abgabe von Radioaktivität abgesenkt, um eine Überschreitung der Grenzwerte des § 45 der Strahlenschutzverordnung zu verhindern,

a) welche konkreten Maßnahmen wurden erforderlich, speziell unter Berücksichtigung der extrem hohen Strahlungsbelaustung in Süddeutschland,

b) sind entsprechend den Bestimmungen des § 45 der Strahlenschutzverordnung und in Anbetracht der hohen radioaktiven Belastungen durch den radioaktiven Fall-out die rechtlichen Grundlagen für den Betrieb atomtechnischer Anlagen (Emission von radioaktiven Substanzen) nicht generell neu zu fassen, und bedeutet die Verpflichtung des § 45 der Strahlenschutzverordnung nicht auch die Ver-

pflichtung, in besonders stark kontaminierten Regionen keine weitere Freisetzung von Radioaktivität mehr zu genehmigen, d. h. dort bestehende Atomanlagen stillzulegen (oder den Stopp der Emission zu gewährleisten)?

15. Die radioaktive Belastung von Heu und Silage aus dem ersten Schnitt hat, besonders im süddeutschen Raum, erschreckende Werte erreicht. Bei der Verfütterung dieser Futtermittel ist ein starker Anstieg der Belastung von Lebensmitteln zu erwarten. Entsprechend wird in einer Auskunft des Bundesnährungsministeriums darauf hingewiesen, daß Heu mit über 900 bq Cs-137/kg nicht verkehrsfähig ist und daß hier ein Entschädigungsanspruch vorliegt.

Wie will die Bundesregierung gewährleisten, daß alle Bauern für kontaminierte Futtermittel entschädigt und mit unbedenklichen Ersatzfuttermitteln versorgt werden, damit ein Wiederaufstieg der Aktivitätskonzentration bei Milch und Fleisch im Winter ausgeschlossen werden kann?

Beabsichtigt die Bundesregierung, in diesem Zusammenhang Grenzwerte festzulegen, und wenn ja, für welche Futtermittel und in welcher Höhe und wie begründet sich eine solche Festsetzung im konkreten Einzelfall?

16. Ist die Bundesregierung bereit, bei den Regierungen der Länder, speziell auch bei der baden-württembergischen Landesregierung, darauf hinzuwirken, daß eine Verfütterung hochbelasteter Futtermittel verhindert wird und die von der baden-württembergischen Landesregierung in der Antwort auf eine Anfrage der Landtagsfraktion der GRÜNEN vertretene Auffassung zu korrigieren, nach der „unter der Voraussetzung, daß die Fütterung nicht einseitig auf den ersten Schnitt ausgerichtet wird, während der Winterfütterung nicht damit zu rechnen sei, daß Milch und Fleisch in stärkerem Maße kontaminiert werden.“?

Welche Konsequenzen beabsichtigt die Bundesregierung für den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor weiteren Gefährdungen durch die Aufnahme radioaktiver Elemente mit der Nahrung zu ziehen, angesichts der Berechnungen der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung (GSF), die feststellt, daß die Aktivitätswerte in der Milch im Herbst die im Mai gemessenen Werte (für Cs-137) großenordnungsmäßig erreichen werden?

17. Eine wissenschaftliche Stellungnahme der Universität Konstanz kommt zu dem Ergebnis, daß der Aufenthalt auf einem Silo bzw. in einer Scheune, in dem/in der radioaktiv belastete Grassilage bzw. Heu mit einer Aktivität von 1 500 bis 3 000 bq/kg eingelagert wurde, zu einer Äquivalenzdosis von 10 bis 50 mrem/d führen kann; diese Belastung überschreitet den Ganzkörpergrenzwert der Strahlenschutzverordnung um ein Vielfaches.

Wie begründet die Bundesregierung das Unterbleiben von Schutzmaßregeln für Bauern und ihre Familien, die diesen radioaktiven Belastungen direkt ausgesetzt sind?

Aus welchen Gründen hält die Bundesregierung den Erlaß von Vorschriften zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten und die Einleitung von Schutzmaßnahmen (bisher) für nicht erforderlich?

Liegt in diesem Zusammenhang (der behördlichen Unterlassungen) nicht der Verdacht auf zumindest fahrlässige Körperverletzung nahe (wenn Schutzvorschriften und Grenzwerte nicht entsprechend der Strahlenschutzverordnung angewandt werden)?

18. Wieso sind die in der Landwirtschaft Beschäftigten nicht schon bei der Feldarbeit und bei der Ernte der radioaktiv verseuchten Produkte, speziell des radioaktiv verseuchten Heus, auf Gesundheitsgefahren und zu ergreifende Schutzmaßnahmen hingewiesen worden? Die Strahlungsaktivität war damals noch größer, über den entstehenden Staub werden radioaktive Teilchen eingeatmet und speziell in Bayern und Baden-Württemberg hat die Strahlungsbelastung ein besonders hohes Niveau erreicht.
19. Beabsichtigt die Bundesregierung, Bauern für hochbelastetes Heu und hochbelastete Silage zu entschädigen und eine Versorgung mit niedrigbelasteten Futtermitteln sicherzustellen und für eine geordnete Beseitigung (im Zusammenwirken mit den zuständigen lokalen Behörden) der hochbelasteten Futtermittel Sorge zu tragen?
20. Wieso klammert die Allgemeine Billigkeitsrichtlinie die Obsterzeuger (Erdbeeren, Johannisbeeren) die Obsterzeuger aus, obwohl gerade diese Betriebe besonders starke Absatz- und Umsatzeinbußen hinnehmen mußten, und wieso wird der Schadenszeitraum auf den Monat Mai beschränkt, obwohl speziell diese Betriebe auch im Juni und Juli sehr stark unter den Folgen des Reaktorunglücks zu leiden hatten (z. B. Nachfrage- und Preisverfall bei Johannisbeeren)?

Bonn, den 13. August 1986

**Werner (Dierstorff)**  
**Borgmann, Hönes und Fraktion**



---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333